

Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

vom 08.12.2022

Der Markt Babenhausen erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende Satzung:

§ 1 Aufwendungs- und Kostenersatz

- (1) Der Markt Babenhausen erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren, insbesondere für
1. Einsätze,
 2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
 3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

- (2) Der Markt Babenhausen erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):
1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
 2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

- (3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.
- (4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 7 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2 Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit

- (1) Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheids zur Zahlung fällig.
- (2) In Härtefällen kann der Kostenersatz auf schriftlichen Antrag gestundet, erlassen oder teilweise erlassen werden.

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Babenhausen, den 08.12.2022

Markt Babenhausen


Goppel
1. Bürgermeister



Anlage zur Satzung des Marktes Babenhausen über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren vom 08.12.2022

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungs- und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nrn. 1,2,4,5,6) und den Personalkosten (Nr. 3) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für	bei einer Nutzungsdauer von	bei einer durchschnittlichen jährl. Fahrleistung von 500 km und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10%
einen Rüstwagen RW	25 Jahren	7,24 Euro
ein Mehrzweckfahrzeug MZF	15 Jahren	4,49 Euro
ein Tanklöschfahrzeug TLF 16/24, 16/25	25 Jahren	5,23 Euro
ein Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	25 Jahren	8,74 Euro
ein Löschgruppenfahrzeug LF 8/6	25 Jahren	11,59 Euro
einen Gerätewagen-Logistik GW-L2	25 Jahre	5,48 Euro
eine Drehleiter DLAK 23/12	25 Jahre	12,26 Euro
einen Mannschaftstransportwagen MTW	15 Jahre	1,67 Euro
einen Einsatzleitwagen ELW o. Unterstützungsgruppe (UG-ÖEL)	15 Jahre	6,42 Euro
Anhänger der nachfolgenden Art: Tragkraftspritzen, Boot, Pulver, Sonstige		2,00 Euro

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens bei jährlich 80 Ausrückestunden und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10% je eine Stunde für

einen Rüstwagen RW	143,08 Euro
ein Mehrzweckfahrzeug MZF	25,82 Euro
ein Tanklöschfahrzeug TLF 16/24, bzw. 16/25	124,39 Euro
ein Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	120,70 Euro
ein Löschgruppenfahrzeug LF 8/6	120,12 Euro
einen Gerätewagen-Logistik GW-L2	76,69 Euro
eine Drehleiter DLAK 23/12	255,01 Euro
einen Mannschaftstransportwagen MTW	32,48 Euro
einen Einsatzleitwagen ELW o. Unterstützungsgruppe (UG-ÖEL)	80,41 Euro
ein Rettungsboot RTB 1 (Ohne Hänger, nur Einsatzstd.)	30,00 Euro
Anhänger der nachfolgenden Art: Tragkraftspritzen, Boot, Pulver, Sonstige (Ohne Hänger, nur Einsatzstd.)	20,00 Euro
eine Sandsackfüllmaschine (Ohne Hänger, nur Einsatzstd.)	30,00 Euro

ein Heuwehrgerät	30,00 Euro
ein Notstromaggregat	30,00 Euro
einen Gabelstapler	30,00 Euro

3. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Wiedereintrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

3.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet 28,00 Euro

3.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende (siehe § 11 Abs. 5 AVBayFwG) 1 16,40 Euro

Abweichend von Nummer 3 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

4. Pauschale Kostenersätze

Ausrücken bei missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarm 450,00 Euro

5. Gebühren für Wartungsarbeiten

Für Leistungen der Atemschutzwerkstatt werden folgende Gebühren erhoben:

Überdruckgeräte

- | | |
|---|------------|
| a) Flaschen füllen 6l 300 bar | 8,00 Euro |
| b) Atemschutzmaske reinigen, desinfizieren, prüfen, einschweißen (inkl. Desinfektionsmittel) | 20,00 Euro |
| c) Lungenautomat (periodische Prüfung) reinigen, desinfizieren, prüfen (inkl. Desinfektionsmittel) | 20,00 Euro |
| d) Pressluftatmer (periodische Prüfung) Wiederherstellung nach Einsätzen und Übungen, bzw. Halbjahresprüfung (ohne Lungenautomat) | 20,00 Euro |
| e) Lungenautomat Grundüberholung (Sechsjahresprüfung) | 35,00 Euro |
| f) Pressluftatmer Grundüberholung ohne Lungenautomat (Sechsjahresprüfung) | 35,00 Euro |
| g) Leihgabe pro Flasche/Woche | 5,00 Euro |
| h) Reparaturen nach Stunden und Material | 20,00 Euro |

6. Sonstiger Kostenersatz

Einsatz des Hilfeleistungssatzes	100,00 Euro
Sack Ölbindemittel	25,00 Euro
Entsorgung Ölbindemittel je Sack	15,00 Euro
Entfernen von Insektenestern (z.B. Wespennestern)	70,00 Euro
Türöffnungen (zzgl. Sachkosten)	80,00 Euro

Zusätzliche Ersatzteile werden gesondert in Rechnung gestellt.